

# RS Vwgh 2003/7/11 2000/06/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §46;

AVG §50;

## Rechtssatz

Auch wenn bei der Aufnahme der Aussage eines Zeugen § 50 AVG missachtet wurde, ist es nicht rechtswidrig, wenn seine Erklärung im Hinblick auf die Unbeschränktheit der Beweismittel gemäß § 46 AVG von der Behörde verwertet worden ist.

## Schlagworte

Beweismittel Zeugen Grundsatz der Unbeschränktheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000060173.X02

## Im RIS seit

13.08.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)